



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Département de la santé, des affaires sociales et de la culture  
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

WEISUNG  
VOM 15. MAI 2013

**ÜBER DAS VERFAHREN ZUR BEHANDLUNG DER GESUCHE UM  
RÜCKERSTATTUNG UND DIE VERBUCHUNGSMETHODE DER  
REISEKOSTEN FÜR INSTITUTIONEN ZUR BEHERBERGUNG UND  
BESCHÄFTIGUNG VON ERWACHSENEN BEHINDERTEN MENSCHEN, VON  
SUCHTABHÄNGIGEN PERSONEN UND VON PERSONEN IN PREKÄREN  
SOZIALEN VERHÄLTNISSEN**

**Das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Kultur**

Eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995;

Eingesehen die Subventionsverordnung vom 14. Februar 1996;

Eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;

Eingesehen die Artikel 31 und 32 des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991;

Eingesehen den Entscheid des Staatsrates vom 5. Dezember 2012 zur Genehmigung einer Reorganisation der Aufgaben zwischen der Kantonalen Ausgleichskasse des Kantons Wallis und der Dienststelle für Sozialwesen im Bereich der Rückerstattung der Reisekosten auf den 1. Januar 2013;

erlässt die folgenden Weisungen:

**1 ALLGEMEINES**

**1.1 Grundsätze**

Ab dem 1. Januar 2013 gelten die Bestimmungen von Art. 18 des Reglements über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (RKEL) nicht mehr für betreute Personen in einer von der Dienststelle für Sozialwesen anerkannten Institution (s. Liste im Anhang A).

Für diese Personen gelten ausschliesslich die Modalitäten bei der Rückerstattung der Reisekosten, die in diesen Weisungen festgehalten werden.

Nur Reisen innerhalb der Schweiz, deren Kosten für jede Fahrt ausgewiesen werden müssen, kommen für die Rückerstattung in Frage.

## 1.2 Reisekosten

Die Ausgleichskasse des Kantons Wallis behandelt weiterhin die Gesuche für Versicherte mit AHV/IV Ergänzungsleistungen für die Transporte zwischen dem privaten Wohnsitz und dem nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort gemäss Art. 18 RKEL.

## 1.3 Begünstigte

In den Genuss einer Rückerstattung der Reisekosten oder einer Beteiligung an diesen Kosten können Personen kommen, die im Wallis wohnhaft sind und Beherbergungs- und Beschäftigungsleistungen einer von der Dienststelle für Sozialwesen anerkannten Institution in Anspruch nehmen.

Die Liste der Institutionen, die für die Rückerstattung der Reisekosten anerkannt werden, befindet sich im Anhang A. Die Dienststelle für Sozialwesen führt diese Liste nach.

Es wird kein Unterschied gemacht zwischen Benutzern, die in den Genuss von Ergänzungsleistungen kommen und solchen, die kein Anrecht darauf haben.

## 1.4 Arten von Fahrten und Anrecht auf Rückerstattung

### a) *Fahrt zwischen Wohnort und Tagesstätte, Werkstätte*

Die Reisekosten werden von der Dienststelle für Sozialwesen aufgrund einer von der Institution vorgelegten Gesamtabrechnung, der Institution zurückerstattet.

### b) *Fahrten zwischen einem Heim oder einer geschützten Wohnung und einem Pflegeleistungserbringer;*

Die Modalitäten gemäss vorstehendem Buchstabe a) gelten. Der Begriff Pflegeleistungserbringer muss im weiten Sinn verstanden werden (Spital, Arzt, Physiotherapeut usw.).

### c) *Fahrt zwischen den Einrichtungen derselben Institution oder zwischen zwei Institutionen;*

Die Kosten der Benutzer für Fahrten zwischen Heimen, geschützter Wohnung, Tagesstätten und Werkstätten derselben Institution gehen zu Lasten der Institution. Die Ausgaben werden in der Kostenstelle Beherbergung verbucht.

Bei Fahrten zwischen den Einrichtungen von zwei verschiedenen Institutionen übernimmt die Institution, in der der Benutzer sich aufhält (Heim, geschützte Wohnung) die Reisekosten.

### d) *Fahrt zwischen dem Wohnort und einem Heim oder einer geschützten Wohnung;*

In diesem Fall gehen die Reisekosten vollständig zu Lasten des Benutzers.

## 1.5 Bestimmung der Kosten nach Verkehrsmittel

Für jedes anerkannte Verkehrsmittel werden die Kosten wie folgt festgelegt:

- a) *Öffentliche Verkehrsmittel (Zug, Bus):* Tatsächliche Kosten für den direktesten Weg, grundsätzlich auf der Grundlage des Streckenabonnements, bis zum Preis des Generalabonnements. Falls das Streckenabonnement aufgrund der niedrigen Zahl der Fahrten nicht wirtschaftlich ist, muss die Möglichkeit des Halbtaxabonnements und des 1/2 Billetts geprüft werden. Es wird höchstens der Tarif der 2. Klasse vergütet.
- b) *Kollektivtransporte (Fahrzeug der Institution, des Transportunternehmers):* Für von einem Transportunternehmen durchgeführte Fahrten legt die Institution nur den Gesamtpreis pro Fahrt gemäss Vertrag zwischen der Institution und dem Transportunternehmen fest. Für die Transporte, welche mit einem Fahrzeug der Institution durchgeführt werden, werden die tatsächlichen Kosten oder ein kostendeckender Pauschaltarif verrechnet.
- c) *Privatfahrzeug:* Fr. 0.65 pro km für die Fahrt der behinderten Person (einfache Fahrt);
- d) *Transport Handicap/Fahrdienst „Kleeblatt“ (Rotes Kreuz, Regionaldienst Oberwallis):* gemäss Rechnung;

- e) *Taxi*: Preis der Fahrt gemäss Rechnung;
- f) *Ambulanz (in einem medizinischen Notfall)*: gemäss Rechnung, nach Abzug des Anteils zu Lasten der Krankenversicherung.

## 1.6 Wahl des Verkehrsmittels

Das Verkehrsmittel muss unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gewählt werden.

Unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt gelten die öffentlichen Verkehrsmittel und die Kollektivtransporte als einfach und zweckmässig. Die übrigen Verkehrsmittel werden nur zugelassen, wenn sie aufgrund der Behinderung des Benutzers oder der Besonderheit der Fahrt nötig sind. Unter Besonderheit der Fahrt versteht man namentlich Probleme beim Anschluss oder beim Fahrplan der öffentlichen Verkehrsmittel oder fehlende Verfügbarkeit der Fahrzeuge der Institution für Kollektivtransporte.

Die Fahrt im Taxi wird grundsätzlich nur ausnahmsweise zugelassen, zum Beispiel, wenn ein anderes Verkehrsmittel vorübergehend nicht zur Verfügung steht.

## 2 REISEKOSTEN, DIE DER INSTITUTION ZURÜCKERSTATTET WERDEN

### 2.1 Anerkannte Fahrten

Berücksichtigt werden die Arten von Fahrten nach Buchstaben a) und b) von Punkt 1.3, nämlich:

- Die Fahrten zwischen Wohnort und einer Tagesstätte oder einer Werkstätte
- Fahrten zwischen einem Heim oder einer geschützten Wohnung und einem Pflegeleistungserbringer.

### 2.2 Für die Rückerstattung anerkannte Kostenanteile

a) *Intern betreute Personen für eine Fahrt vom Wohnheim zu einem Pflegeleistungserbringer;*

Die sämtlichen anerkannten Kosten werden zurückerstattet.

b) *Externe Benutzer einer Tagesstätte;*

Die sämtlichen anerkannten Kosten werden zurückerstattet.

c) *Externe Benutzer einer Werkstätte (Werkstätte, integrierte Werkstätte, gesplittete Werkstätte).*

Bis Ende 2012 konnten die Benutzer einer Werkstätte die Reisekosten als Berufsauslagen vom Erwerbseinkommen in Abzug bringen. Im Rahmen dieser Weisungen wird der Grundsatz der individuellen Beteiligung an den Reisekosten beibehalten. Um jedoch in jedem Fall sicherzustellen, dass der Benutzer einen Teil seines Einkommens nach Abzug der Reisekosten behalten kann, wird bei der Berechnung seiner Beteiligung eine Franchise auf seinem Lohn berücksichtigt.

Der Betrag der monatlichen Franchise hängt vom Stundenlohn des Benutzers ab:

Stundenlohn des Benutzers	Monatliche Franchise („geschütztes“ Einkommen)
bis und mit CHF 4.-	CHF 500.-
mehr als CHF 4.- und bis und mit CHF 7.-	CHF 700.-
mehr als CHF 7.- und bis und mit CHF 10.-	CHF 900.-
mehr als CHF 10.-	CHF 1'100.-

Wenn der Benutzer einen Monatslohn erhält, der tiefer ist als die Franchise, behält er mit diesem System seinen ganzen Lohn. Ist der Monatslohn höher als die Franchise, so behält er mindestens den Betrag der Franchise.

Besucht der Benutzer mehrere Werkstätten mit verschiedenen Stundenlohnansätzen, bestimmt der durchschnittliche Stundenlohn die Höhe der Franchise.

d) *Externe Benutzer, die gleichzeitig eine Werkstätte und eine Tagesstätte besuchen;*

Die Haupttätigkeit (Werkstätte oder Tagesstätte) über ein Quartal bestimmt das System der Rückerstattung:

- Rückerstattung nach dem Franchise-System, wenn die Tätigkeit in der Werkstätte überwiegt;
- vollständige Rückerstattung, wenn die Tätigkeit in der Tagesstätte überwiegt.

Ist es schwierig die Hauptaktivität zu bestimmen, ist eine Aufteilung der beiden Tätigkeiten möglich und die Transportkosten können gemäss den Bestimmungen b) und c) vergütet werden.

e) *Kollektivtransport mit Benutzern von Tagesstätte und Werkstätte.*

Die Beteiligung an den Reisekosten für Benutzer von Werkstätten, die zusammen mit den Benutzern von Tagesstätten in einem Kollektivtransport reisen, wird auf der Grundlage des Preises pro Person für die berücksichtigte Strecke berechnet. Wenn der Kollektivtransport aber die Personen an verschiedenen Orten entlang der Strecke aussteigen lässt, wird die Beteiligung der Benutzer von Werkstätten auf der Grundlage des Preises der Fahrt in öffentlichen Verkehrsmitteln berechnet.

### 2.3 Verfahren

Die Institution bestimmt mit dem Benutzer oder seinem gesetzlichen Vertreter das geeignetste Verkehrsmittel nach Strecke und Behinderung des Benutzers (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gemäss Punkt 1.5).

Die KSSI empfiehlt ein standardisiertes Rückvergütungssystem auf der Basis einer persönlichen Abrechnung (das Modell im Anhang C kann verwendet werden) einzuführen. Die Rechnungen sind beizulegen. Je nach Transportart kann die Institution entweder die Kosten aufgrund der Abrechnung zurückerstatten oder sie direkt auf das Konto des Benutzers einzahlen. Die Institution bestimmt mit den gesetzlichen Vertretern, ob die „persönlichen Abrechnungen“ monatlich oder quartalsweise eingereicht werden.

Die Institution erstellt **quartalsweise** eine „Gesamtabrechnung“ auf dem Formular im Anhang B. Darin werden aufgeführt:

- die Rückerstattungen aufgrund der „persönlichen Abrechnungen“ (Privatfahrzeug oder öffentliche Verkehrsmittel);
- die Rechnungen der Transportunternehmen für den gewählten Zeitraum (Kollektivtransporte, die von einem Transportunternehmen unter Vertrag mit der Institution ausgeführt werden);
- der Aufwand für die Nutzung von Fahrzeugen der Institution;
- die Rechnung von Transport Handicap oder die Taxirechnungen;
- die Rechnungen für die Ambulanz nach Abzug der Beteiligung der Krankenversicherung.

Die „Gesamtabrechnung“ der anerkannten Kosten wird der Dienststelle für Sozialwesen zur Rückerstattung übermittelt.

Die „persönlichen Abrechnungen“ und die Belege werden von der Institution aufbewahrt.

Am Jahresende oder spätestens nach der Übermittlung der Rechnung (März des Folgejahres) stellt die Institution die jährliche Abrechnung (Aufwand und Ertrag) der Reisekosten der Kategorien a) und b) der Dienststelle für Sozialwesen (Punkt 1.3) zu.

Die Finanzflüsse für die Reisekosten zwischen der Institution und der Dienststelle für Sozialwesen müssen in der Bilanz auf einem eigenen Konto verbucht werden.

## 2.4 Verantwortung der Institution

Die Institution erhält die „persönlichen Abrechnungen“ über die Reisekosten von jedem Benutzer, von den Familien der Benutzer oder von den Beiständen. Auf der Grundlage der erhaltenen Abrechnungen und nach der Kontrolle der Daten und der Belege kann die Institution dem Rückerstattungsgesuch stattgeben. Im Fall eines Gesuchs um Rückerstattung für Reisekosten im Privatfahrzeug muss namentlich geprüft werden, ob dem Benutzer vorher die Bewilligung gemäss den Punkten 1.5 und 2.3 dieser Weisungen für diese Transportart erteilt wurde.

Für die Kollektivtransporte und die Leistungen von Transport Handicap handelt die Institution als „Transportorganisator“:

- Die Institution stellt ihre Busse für Kollektivtransporte zur Verfügung. Sie integriert die Kosten dieser Transporte in die „Gesamtabrechnung“ auf der Grundlage der Kosten pro Fahrt multipliziert diese mit den Anzahl Fahrten.
- Werden die Beförderungsleistungen von einem Privatunternehmen erbracht, so handelt die Institution die Tarife aus, unterzeichnet die Verträge und achtet auf die korrekte Durchführung der Transporte. Die Rechnung des Transportunternehmens wird von der Institution bezahlt, und der Betrag wird in die „Gesamtabrechnung“ aufgenommen. Die Rechnung wird als Beleg aufbewahrt.
- Für die Leistungen von Transport Handicap ist die Institution die Ansprechpartnerin. Sie vergewissert sich, dass die Voraussetzungen nach den Punkten 1.5 und 2.3 dieser Weisungen erfüllt werden. Sie prüft die Rechnungen (auf der Grundlage der Weisung vom 1. Oktober 2005 im Anhang) und zahlt sie. Die Beträge werden dann in die „Gesamtrechnung“ aufgenommen. Die Rechnungen werden als Belege aufbewahrt.
- Für die Leistungen des Fahrdienstes „Kleeblatt“ ist die Institution dessen Ansprechpartner. Sie vergewissert sich, dass die Voraussetzungen nach den Punkten 1.5 und 2.3 dieser Weisungen erfüllt werden. Sie prüft die Rechnungen und bezahlt sie. Die Beträge werden dann in die „Gesamtrechnung“ aufgenommen. Die Rechnungen werden als Belege aufbewahrt.

Welches Rückzahlungssystem auch immer gewählt wird, die Institution ist verantwortlich für die Korrektheit der bei der Koordinationsstelle für soziale Institutionen zur Rückerstattung eingereichten Rechnungen.

## 2.5 Verantwortung des Benutzers oder des gesetzlichen Vertreters

Der Benutzer, die Familie des Benutzers oder der Beistand lässt der Institution eine „persönliche Abrechnung“ über die Reisekosten zukommen. Auf dieser Abrechnung stehen klar der Name und Vorname des Benutzers, die genaue Adresse, die Person, die für die Abrechnung der Kosten verantwortlich ist, und die Bankverbindung für die Rückerstattung. Für die Bestimmung der Reisekosten wird die Abrechnung zweigeteilt:

- Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln aufgrund der Belege (die Zahlungsquittungen müssen der Abrechnung beigelegt werden);
- Fahrten mit dem Privatfahrzeug, wobei der Bestimmungsort, die Kilometerzahl, die verschiedenen Reisedaten und die Zahl der Fahrten an jedem Datum genau angegeben werden müssen.

Die Institution kann verlangen, dass die persönlichen Abrechnungen auf einem Standarddokument eingereicht werden. Das Modell im Anhang C kann als Vorlage dienen.

Der Gebrauch eines Privatfahrzeuges ist nur unter den Voraussetzungen gemäss Punkt 1.5 und 2.3 dieser Weisungen gestattet. Falls die Beförderung von der Institution nicht bewilligt wurde, der Benutzer diese aber dennoch durchgeführt hat, erfolgt die Rückerstattung auf der Grundlage des Preises der Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln für dieselbe Strecke.

### **3 REISEKOSTEN ZU LASTEN DER INSTITUTION**

#### **3.1 Berücksichtigte Fahrten und Kosten**

Die Fahrten nach Buchstabe c) von Punkt 1.3 (*Fahrt zwischen den Strukturen derselben Institution oder zwischen zwei Institutionen*) gehen zu Lasten der Institution.

Die anerkannten Reisekosten entsprechen den tatsächlichen Kosten der Institution. Diese ist dafür verantwortlich, dass diese Transporte nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gemäss Punkt 1.5 organisiert werden.

#### **3.2 Verbuchungsmethode**

Die Kosten werden unter der Kostenstelle „Beherbergung“ der Institution, in der der Benutzer beherbergt wird, verbucht. Diese Kosten gehören zum anerkannten Aufwand für die Berechnung der Subvention im Rahmen des Leistungsauftrags mit dem Departement und für die Bestimmung des Pensionspreises für ausserkantonale Benutzer.

### **4 BESONDERE FÄLLE**

Besondere Fälle, die in diesen Weisungen nicht vorgesehen werden, müssen der Dienststelle für Sozialwesen per Post gesandt werden; diese bestimmt, wie sie berücksichtigt werden können.

### **5 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Bis 31. Dezember 2012 wurden die Kosten für gewisse Fahrten, die in diesen Weisungen nicht anerkannt werden, entweder von den Institutionen oder von der Kantonalen Ausgleichskasse zurückerstattet.

In den betreffenden Institutionen können diese Praktiken bis 30. September 2013 beibehalten werden; es gelten folgende Grundsätze:

- Die in diesen Weisungen nicht vorgesehenen Reisekosten, die aber 2012 von den Institutionen gedeckt wurden, gehen zu Lasten der Institutionen und werden in den Betriebsaufwand aufgenommen.
- Die in diesen Weisungen nicht vorgesehenen Reisekosten, die aber 2012 von der Kantonalen Ausgleichskasse gedeckt wurden, werden der „Gesamtabrechnung“ hinzugefügt und von der Dienststelle für Sozialwesen zurückerstattet.

Ab 1. Oktober 2013 werden nur die Kosten, die in diesen Weisungen formal anerkannt werden, zugelassen.

### **6 INKRAFTTRETEN**

Diese Weisungen werden rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Erlassen vom Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Kultur am **25 JUNI 2013**

  
**Esther Waeber-Kalbermatten**  
Staatsrätin

Anhang A: Liste der Institutionen, die von der DSW für die Rückerstattung der Reisekosten anerkannt werden  
Anhang B: Formular „Gesamtabrechnung“  
Anhang C: Modell einer „persönlichen Abrechnung“  
Anhang D: Weisung des DGSE vom 1. Oktober 2005

## **Beilage A : Liste der im Behindertenbereich für Erwachsene tätigen Walliser Institutionen**

Centre CAAD, Route du Léman, 1907 Saxon

Centre des Marmettes, Avenue du Crochetan 33, Case postale 1363, 1870 Monthey 2

Fondation Chez Paou, CP 17, Chemin des Poiriers 4, 1907 Saxon

Fondation des Ateliers du Rhône, Rue des Vergers, 3965 Chippis

Fondation Domus, Case postale 135, 1957 Ardon

Fondation Emera, Avenue de la Gare 3, CP 86, 1951 Sion

Fondation Foyers Valais de Cœur, Grand-Champsec 32, 1950 Sion

Fondation Foyers-Ateliers St-Hubert, Chemin St-Hubert 5, 1951 Sion

FOVAHM, Home-Atelier Pierre-A-Voir, route d'Ecône, 1907 Saxon

Foyers d'accueil Rives du Rhône, Route de Riddes, Case postale 501, 1951 Sion et F.-Xavier Bagnoud, 1922 Salvan

Insieme, Holowistrasse 86, 3902 Glis

La Castalie, Centre médico-éducatif, Chemin de Champerfou 40, Case postale 203, 1870 Monthey

Pension Arc-en-Ciel, Rue de Vétroz 6, 1964 Conthey

Schlosshotel Leuk, 3954 Leuk-Stadt

St. Josef, Oberwalliser Alters-, Pflege- und Behindertenheim, 3952 Susten

Stiftung Atelier Manus, Jesuitenweg 21, 3900 Brig-Glis

Via Gampel, 3945 Gampel

Villa Flora, Ch. des Cyprès 4, 3964 Muraz/Sierre

Wohnheim Fux Campagna, Eymatt 15, 3930 Visp





# Rückerstattungsgesuch/ persönliche Monatsabrechnung



Institution   
 Arbeitsstätte  Werkstätte  Tagesstätte

Monat   
 Ort

KlientIn (in Grossbuchstaben)		gesetzliche(r) VertreterIn (in Grossbuchstaben)	
Vorname/Name	<input style="width: 300px;" type="text"/>	Vorname/Name	<input style="width: 300px;" type="text"/>
Strasse/Nr	<input style="width: 300px;" type="text"/>	Strasse/Nr	<input style="width: 300px;" type="text"/>
PLZ/Wohnort	<input style="width: 300px;" type="text"/>	PLZ/Wohnort	<input style="width: 300px;" type="text"/>
Status	extern	IBAN	<input style="width: 300px;" type="text"/>

Distanz Wohnsitz - Arbeitsstätte (einfach)  KM *nur bei Transport mit dem Privatauto*

Weg zur/von Tagesstätte/Werkstätte							
1. Privatauto (1 = einfacher Weg)				2. öffentliche Transporte			
	Monat			Monat			
Tag	Morgen	Mittag	Abend	Abfahrt	Ankunft	Betrag	Abo.
1							<input type="checkbox"/>
2							<input type="checkbox"/>
3							<input type="checkbox"/>
4							<input type="checkbox"/>
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							
26							
27							
28							
29							
30							
31							
Total							
<b>1. Total in km</b>				<b>2. Total in Franken</b>			

Datum   
 Unterschrift

*von der Institution auszufüllen*

**Rückvergütung**

Kosten Privatauto

Total 1 Anzahl Kilometer   
 Kilometerpauschale 0.65

Total 1 in Franken

Kosten öffentliche Transporte

**Total 2 in Franken**

**Total in Franken 1+2**

(-) Beitrag des Benutzers (wenn Werkstätte)

**Total vergütet**

*Verechnung*



**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

Département de la santé, des affaires sociales et de l'énergie  
Le chef de Département

Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie  
Der Vorsteher des Departements

## **DIRECTIVE**

du 1<sup>er</sup> octobre 2005

*concernant*

### **LA RECONNAISSANCE DES FRAIS DE TRANSPORT POUR LES PERSONNES HANDICAPEES EN VALAIS**

**Le Département de la santé, des affaires sociales et de l'énergie**

Vu le préavis de la Caisse de compensation du canton du Valais;

Sur la proposition du Service de l'action sociale,

**d é c i d e :**

d'approuver la directive concernant la reconnaissance des frais de transport pour les personnes handicapées en Valais.

## 1 But

La présente directive fixe les modalités de reconnaissance des tarifs des frais de transport pouvant être facturés aux personnes handicapées par les services de transports privés reconnus.

## 2 Bénéficiaire

Peuvent utiliser les services de transport aux conditions mentionnées dans la présente directive, les personnes au bénéfice de prestations de l'assurance-invalidité qui ne peuvent utiliser les transports publics pour leurs déplacements.

## 3 Services de transports reconnus

Seuls les services de transport reconnus par le Service de l'action sociale ou le Service de la santé publique sont autorisés à effectuer des transports de personnes à mobilité réduite aux conditions mentionnées dans la présente directive.

Pour être reconnue par le Service de l'action sociale, un service de transport doit remplir les conditions suivantes:

- être constitué sous forme de fondation, au sens des art. 80 et ss CCS, ou d'association, au sens des art. 60 et ss CCS;
- ne pas poursuivre de but économique;
- respecter les exigences du Service de l'action sociale ou du Service de la santé publique en matière de couverture géographique;
- disposer de véhicules adaptés au transport de personnes à mobilité réduite;
- disposer de chauffeurs ayant les compétences requises pour le transport de personnes à mobilité réduite.

## 4 Tarifs selon type de transports

Type de transport	Remboursement	Tarif par transport
<b>Transports AI</b> : Transports facturés par un service reconnu par l'assurance-invalidité pour des transferts occasionnés par des mesures d'instruction ou de réadaptation	Par l'Office AI	Fr. 5.00 + 2.00/km  sous réserve d'une convention tarifaire avec l'OFAS
<b>Transports médicaux:</b> Transport du domicile jusqu'à un établissement médical reconnu (y.c. transport d'un EMS jusqu'à un hôpital)	Assureur maladie + Caisse de compensation, sur la base de l'art. 15 al. 1 et 2 OMPC	Fr. 5.00 + 2.50/km
<b>Transports jusqu'à une structure de jour</b> (au sens de l'art. 14 OMPC): home de jour, un atelier d'occupation ou une structure de jour analogue	Par la CCC, sur la base de l'art. 15 al. 3 OMPC	Fr. 5.00 + 1.00/km
<b>Transports privés:</b> - en Valais - hors canton	Non remboursé	Fr. 5.00 + 0.50/km Fr 5.00 + 1.00/km
<b>Transfert d'hôpital à hôpital:</b>	A charge de l'hôpital de départ	A négociier

## 5 Financement des frais de transport

Les frais de transport sont, en principe, à charge du ou des bénéficiaire(s).

Les tarifs mentionnés au point 4 s'entendent par course. Lorsque plusieurs bénéficiaires profitent du même transport, le prix de la course est réparti entre les bénéficiaires.

Le bénéficiaire peut obtenir une contribution aux frais de transport organisés sur la base de la présente directive aux conditions suivantes:

- **transports médicaux**: participation de l'assurance maladie sur la base de la LAMal et couverture du solde par les prestations complémentaires AVS/AI sur la base de l'art. 15, al. 1 et 2 OMPC;
- **transports jusqu'à une structure de jour**: financement par les prestations complémentaires AVS/AI sur la base de l'art. 15, al. 3 OMPC
- **transport AI**: financé par l'Office AI, sous réserve d'une convention tarifaire à négocier avec l'OFAS.

## 6 Procédure de remboursement des frais

De manière à simplifier les procédures de recouvrement des participations de l'assurance-maladie et des prestations complémentaires AVS/AI les organismes de transport reconnu peuvent utiliser une cession de créance.

Les formulaires de cession de créance établis par Santésuisse et la Caisse de compensation du canton du Valais sont à utiliser.

## 7 Entrée en vigueur

La présente directive entre en vigueur au 1<sup>er</sup> octobre 2005.  
Elle annule et remplace celle du 1<sup>er</sup> mars 2005.

LE CHEF DU DEPARTEMENT DE LA SANTE,  
DES AFFAIRES SOCIALES  
ET DE L'ENERGIE

THOMAS BURGNER